

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 17/84

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Olga S [REDACTED],
G [REDACTED] Straße Nr. 35, G [REDACTED]/I [REDACTED],**

**Klägerin und Beschwerde/Ührerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -**

g e g e n

**Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter Zorn, Henkel, Juchs und Gärtner

am 1. März 1984
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. November 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zu Recht den Abhilfesantrag der Klägerin abgelehnt. Dabei hat es nicht geprüft, ob der unanfechtbare Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 2. Februar 1979 richtig ist und deshalb Abhilfe schon aus Rechtsgründen ausscheidet. Es hat vielmehr die fehlerfreie Ermessensausübung der Behörde bei der Ablehnung des Abhilfesantrages bestätigt. Hierfür spielt es rechtlich keine Rolle, ob die Behörde ihr Ermessen darauf gestützt hat, die Klägerin habe das Erstverfahren nachlässig betrieben oder sie habe es versäumt, gegen den

- 3 -

Beschaid vom 2. Februar 1979 Klage zu erheben, obwohl ein Klageverfahren aussichtsreich gewesen sei. Denn nur wenn letzteres bejaht werden kann, könnte der Klägerin im vorliegenden Fall auch Nachlässigkeit bei der Verfahrensbehandlung vorgeworfen werden. Wie das beklagte Land zutreffend ausführt, könnte der Vorwurf der Nachlässigkeit nämlich nicht auf die verspätete Vorlage rechtserheblicher Beweise gestützt werden, weil die im Abhilfeverfahren vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen lediglich als Ergänzung der bereits früher vorgelegten Erklärungen zum gleichen Beweisthema zu betrachten seien und insoweit nichts Neues brächten. Maßgeblich bleibt daher, ob die Klägerin mit Aussicht auf Erfolg gegen die unanfechtbare Entscheidung vom 2. Februar 1979 hätte Klage erheben können.

Der Senat hat sich in den Urteilen vom 26. Februar 1981 - IX ZR 65/78 - und vom 7. Mai 1981 - IX ZR 47/79 - mit diesem Fragenkomplex befaßt und ausgeführt, daß die Verweigerung der Abhilfe nur dann gerechtfertigt sei, wenn die Unterlassung der Klage oder eines Rechtsmittels dem Antragsteller zum Vorwurf gemacht werden könne. Das setze voraus, daß eine Aussicht auf Erfolg bestanden habe und der Antragsteller das hätte erkennen können und wissen. Auch hierbei ist entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin dem Antragsteller das Verschulden seines Bevollmächtigten in gleicher Weise zuzurechnen wie eigenes Verschulden. Natürlich liegt die Entscheidung, ob letztlich Klage erheben oder ein Rechtsmittel eingelegt wird, beim Antragsteller selbst. Das befreit ihn jedoch nicht von einem etwaigen Schuldvorwurf, wenn sein Bevollmächtigter ihn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



durch unrichtige oder unvollständige Beratung davon abgehalten hat, Klage zu erheben oder ein Rechtsmittel einzulegen. Hat dieser aber Klageerhebung oder Rechtsmittel-einlegung empfohlen und der Antragsteller trotzdem auf seine Fortführung des Verfahrens verzichtet, dann trifft ihn der Schuldvorwurf unmittelbar, wenn er hätte erkennen können und müssen, daß die Klage oder das Rechtsmittel Erfolg haben werde.

In dem bisher vom Senat entschiedenen Fällen handelte es sich jedoch stets darum, wie sich die jeweilige Rechtsslage auf Grund höchstgerichtlicher Rechtsprechung gestaltete und ob diese dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten schon bekannt sein konnte. Hier war die Rechtsslage seit dem Grundsatzurteil des Senats RM 1970, 503 geklärt, und die Entscheidung eines Rechtsstrahls hing nur von der rein tatsächlichen Frage ab, ob festgestellt werden konnte, daß die Klägerin sich im maßgeblichen Zeitpunkt in ihrem persönlichen Bereich überwiegend der deutschen Sprache bedient hatte. Das unterstellt das Berufungsgericht zugunsten der Klägerin und kommt daher zu dem Ergebnis, daß die Klage Aussicht auf Erfolg gehabt hätte und dies die Klägerin oder ihre Bevollmächtigten auch hätten erkennen können und müssen. Ob eine solche Unterstellung zugunsten eines Antragstellers, die sich letztlich zu seinem Nachteil auswirkt, zulässig ist, kann offenbleiben. Denn entweder gehörte die Klägerin dem deutschen Sprech- und Kulturkreis nicht an, und der Bescheid vom 2. Februar 1979 ist deshalb richtig, oder aber ihre Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis ist zu bejahen, dann bestand für eine Klage auch Aussicht auf Erfolg. Da sich inzwischen weder die Rechtsslage noch die Beweislage zugunsten der Klägerin geändert hat, müßte jedenfalls den Bevollmächtigten der Klä-

gerin insoweit der Vorwurf gemacht werden, gegen den Bescheid vom 2. Februar 1979 nicht im Klagewege vorgegangen zu sein. Mit Recht weist der Beklagte darauf hin, daß hier nur versucht wird, im Wege der Abhilfe das nachzuholen, was im Erstverfahren versäumt worden ist. Dazu ist das Abhilfeverfahren aber nicht bestimmt und die Verweigerung der Abhilfe durch den Beklagten daher ermessensfehlerfrei (vgl. BGH RnW 1976, 62 Nr. 20).

Menz

Zorn